



Ausfertigung

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

XXX,

geboren am XXX in XXX,

Staatsangehörigkeit: XXX,

Familienstand: XXX,

Beruf: XXX

derzeit in dieser Sache seit 13.11.2024 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus, Leinestraße 111, 04279 Leipzig

Verteidiger:

Rechtsanwalt XXX, XXX, XXX

Nebenklägerin: XXX, XXX, XXX

Nebenklägervertreter: XXX, XXX, XXX

Nebenkläger: XXX, XXX, XXX, XXX

Nebenklägervertreter: XXX, XXX, XXX

wegen Mordes

hat das Landgericht Chemnitz – 1. Große Strafkammer - Schwurgericht –

aufgrund der Hauptverhandlung in den öffentlichen Sitzungen vom 17.01.2025, 21.01.2025, 27.01.2025 und 31.01.2025, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Landgericht XXX	als Vorsitzender
Richterin am Landgericht XXX	als Beisitzerin
Richterin XXX	als Beisitzerin
XXX, Chemnitz	als Schöffe
XXX, Grünhainichen	als Schöffin
Staatsanwalt XXX	als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt XXX, XXX	als Verteidiger
Rechtsanwalt Dr. XXX, XXX	als Nebenklägervertreter
Rechtsanwalt XXX, XXX	als Nebenklägervertreter
JHSekr`in XXX	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

- 1. Der Angeklagte XXX wird wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.**
- 2. Die besondere Schwere der Schuld wird festgestellt.**
- 3. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkläger zu tragen.**

Angewandte Vorschriften:

§§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4, Var. 5, 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB

Gründe:

(keine Verständigung gemäß § 257 c StPO)

I. Person

1. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Der Angeklagte wuchs in einer vollständigen Familie mit fünf Schwestern und einem Bruder auf. Die Eltern des Angeklagten sind Rentner, der Vater war schwerbehindert, die Mutter als Näherin und Schneiderin in einer Fabrik und anschließend elf Jahre als Hilfskraft in einer Apotheke tätig.

Seit der Inhaftierung hat der Angeklagte keinen Kontakt mehr zur Familie. Der Angeklagte besuchte die Schule und schloss sie nach der 9. Klasse ab, eine Berufsausbildung wurde begonnen, aber nicht abgeschlossen. Im Anschluss diente der Angeklagte ein Jahr in der Armee und ging ins Ausland, um zu arbeiten. Er war hierbei als ungelernter Arbeiter in verschiedenen Gewerken tätig, unter anderem als Schweißer, Automechaniker und Kfz-Lackierer. Bis zu seiner Inhaftierung in dieser Sache war er auf dem Bau für den Zeugen XXX als Elektriker und Hilfsarbeiter beschäftigt.

Hierfür bekam er vom Zeugen XXX am 21.05.2024 eine Unterkunft in einer Dienstwohnung in XXX und einen roten Dienstwagen PKW Mazda, amtliches tschechisches Kennzeichen 3B2 8277 zur Verfügung gestellt. Der Angeklagten erzielte abhängig von der Auftragslage Einkommen in Höhe von täglich etwa 70 EUR.

Der Angeklagte ist ledig und kinderlos, er hat keine Schulden.

Vorerkrankungen bestehen nicht.

Der Angeklagte konsumiert weder Alkohol noch illegale Drogen; eine Suchtproblematik besteht nicht.

Strafrechtlich ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte wurde in dieser Sache aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Chemnitz und Europäischen Haftbefehls (1 Gs 2156/24) am 14.06.2024 in Prag festgenommen und am 10.07.2024 nach Deutschland überführt. Er befindet sich seit 10.07.2024 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Chemnitz und seit 13.11.2024 aufgrund Haftbefehls des Landgerichts Chemnitz vom 07.11.2024, (1 Ks 210 Js 22484/24) ununterbrochen in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl der Kammer wurde mit Beschluss vom 31.01.2025 aufrechterhalten. Am 19.01.2025 war der Angeklagte in der JVA Zwickau einem körperlichen Angriff durch einen tschechischen Mithäftling ausgesetzt, bei dem er mehrere Hämatome im Gesichtsbereich erlitt. Ob ein Zusammenhang damit bestand, dass nach dem ersten Verhandlungstag in den Medien über den Fall berichtet wurde und dadurch die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat auch in der JVA bekannt wurde, ist nicht bekannt und Gegenstand eines gesonderten Ermittlungsverfahrens.

2. Verhältnis zu XXX

Am 18.02.2024 traf der Angeklagte XXX erstmals persönlich, nachdem er seit 07.02.2024 über den Messengerdienst Telegram mit ihr in Kontakt gestanden hatte.

Bei diesem ersten Treffen in der Wohnung der XXX (XXX in XXX) lernte der Angeklagte auch deren Töchter XXX, geboren am 27.01.2015, und XXX, geboren am 12.10.2020, kennen. Am 18.02.2024 kam es zwischen dem Angeklagten und der XXX zum Geschlechtsverkehr, seitdem führten beide eine Beziehung.

XXX hatte die Ukraine mit ihren Töchtern im April 2022 wegen des Krieges verlassen und kam nach Deutschland, während ihr Ehemann XXX als Soldat in der Ukraine blieb und sich im November 2023 von XXX scheiden ließ.

Die Familie XXX war zunächst in einem Flüchtlingsheim in Waldheim untergebracht und bewohnte später die Wohnung in der XXX in XXX. Seit Mitte März 2024 wohnte der Angeklagte dauerhaft mit in dieser Wohnung, wobei er sich am Familienalltag, u.a. gemeinsamen Ausflügen und Hilfe bei den Hausaufgaben, beteiligte. Der Angeklagte hatte ein gutes, freundschaftliches Verhältnis zu beiden Töchtern der XXX und betreute sie gelegentlich auch allein, z.B. wenn XXX einen Deutschkurs besuchte. XXX nannte den Angeklagten auf ihren eigenen Wunsch hin „Papa“. Der Angeklagte strebte eine dauerhafte Beziehung mit XXX an und wünschte sich ein weiteres Kind, einen Sohn, von ihr.

XXX trennte sich am 20.05.2024 vom Angeklagten und blockierte am 31.05.2024 seine Nummern auf ihrem Handy. Der Kontakt zwischen dem Angeklagten und XXX sollte im Einverständnis mit der Mutter bestehen bleiben.

XXX besuchte die dritte Klasse der Grundschule „Am Holländer“, Bayerische Straße 10 in Döbeln, wo sie gute Leistungen erzielte und daher einen Wechsel auf das Gymnasium anstrebte. Sie sprach bereits sehr gut deutsch. XXX malte und bastelte in ihrer Freizeit, hatte Freude am Singen und träumte davon, mit ihrer besten Freundin im Ausland nach Opalen zu suchen, wenn sie erwachsen wäre. Darüber hinaus besuchte sie einmal wöchentlich – montags - einen Judokurs.

XXX war für ihr Alter sehr selbstständig, passte gelegentlich auf ihre kleinere Schwester auf und fuhr zur Schule und zurück mit dem Bus. Sie verfügte seit der dritten Klasse über ein eigenes Handy, um für die Mutter erreichbar zu sein. Sie war aufgeschlossen, aufgeweckt und fröhlich, jedoch Fremden gegenüber nicht vertrauensselig.

Am 03.06.2024 verließ XXX gegen 06:50 Uhr die Wohnung, um mit dem Bus 07:05 Uhr in die Schule zu fahren. XXX blieb wegen einer Erkrankung der jüngeren Tochter zu Hause.

In der Schule kam XXX nicht an, auch in den Schulbus war sie nicht eingestiegen. Wegen der Abwesenheit der Klassenlehrerin am 03.06.2024 wurde das Fehlen von XXX nicht bemerkt, auch eine Information der Kindsmutter unterblieb. Gegen 15:30 Uhr bemerkte XXX das Ausbleiben ihrer Tochter, die am Nachmittag mit einer Freundin zum wöchentlichen Judotraining verabredet gewesen war. XXX unternahm zunächst erste Nachforschungen im Umfeld durch Nachfragen bei Mitschülern und Eltern zum Verbleib ihrer Tochter.

Am 03.06.2024 um 18:25 Uhr wurde XXX durch ihre Mutter auf dem Polizeirevier Döbeln als vermisst gemeldet. Noch in der Nacht begannen umfassende Suchmaßnahmen nach dem Mädchen einschließlich des Einsatzes von Fährtenhunden und Wärmebildkameras.

XXX wurde am 11.06.2024 um 14:38 Uhr durch Kräfte der Bereitschaftspolizei in einem Waldgebiet in Döbeln, Gemarkung Hermsdorf, Flurstück 184 zwischen den Ortschaften Hermsdorf und XXX tot aufgefunden.

Der Fund- und Tatort befindet sich in einer wasser- und schlammgefüllten Senke abseits der Wanderwege in unwegsamem, mit Gestrüpp bestandenen Gelände ca. 250 Meter (Luftlinie)

von der Wiese entfernt, auf der am 20.05.2024 ein Picknick der Familie XXX u.a. mit dem Angeklagten stattfand.

II. Sachverhalt

1. Entferntes Vortatgeschehen

Am 20.05.2024 unternahmen der Angeklagte, XXX, deren Kinder sowie die Zeugin XXX (beste Freundin der XXX) und deren beide Kinder einen Ausflug zum sogenannten Knollenfelsen (Döbeln, Gemarkung Hermsdorf, Flurstück 184), den die Familien fußläufig erreichten. Hier wurde auf einer Waldwiese gepicknickt und die Kinder spielten, während XXX und XXX für ihren Deutschkurs lernten. Der Ausflug sollte, da der Angeklagte ab 21.05.2024 in Tschechien Arbeit hatte, etwas Besonderes für die Kinder sein. Die Idee zum Ausflug hatte XXX, das Ziel bestimmte der Angeklagte. Weder XXX noch XXX kannten diesen Ort und waren auch bei vorherigen Ausflügen in den Wald bislang nie so weit gelaufen.

Während des Ausfluges fragte der Angeklagte die XXX wiederholt, was sie vor ihm verheimliche und mit wem sie sich am Handy schreibe. Die von ihm verlangte Herausgabe des Handys zum Nachschauen verweigerte XXX.

Nachdem der Ausflug beendet war, entbrannte in der Wohnung der XXX ein Streit um deren Handy, in dessen Verlauf der Angeklagte XXX am Hals packte und aufs Bett stieß. XXX äußerte daraufhin, der Angeklagte solle packen und wegfahren. Da sie bereits Gewalterfahrungen aus vorherigen Beziehungen kannte, erklärte sie dem Angeklagten, dass die Beziehung beendet sei. Der Angeklagte äußerte ihr gegenüber daraufhin: „Wenn du mich verlassen wirst, dann werde ich dir wehtun und du wirst weinen bis zum Ende deines Lebens.“

Am 21.05.2024 fuhr der Angeklagte mit dem Flixbus zur Arbeit nach Tschechien.

2. Vortatgeschehen

In den Mittagsstunden des 02.06.2024 entschloss sich der Angeklagte, mit dem roten Mazda, amtliches tschechisches Kennzeichen 3B2 8277 von seiner Wohnung in XXX nach XXX zu fahren, möglicherweise, um mit XXX persönlich zu sprechen.

An diesem Tag hatte die XXX den Zeugen XXX zu sich in die Wohnung eingeladen, der dort gegen 20:00 Uhr eintraf. Der Angeklagte hielt sich ab 21:35 Uhr fast durchgängig im unmittelbaren Wohnumfeld der XXX auf.

Am 02.06.2024 um 19:42 Uhr und 19:49 Uhr hatte der Angeklagte über eine Gesamtzeit von über 18 Minuten per Handy telefonischen Kontakt mit XXX. Über den Inhalt der Gespräche ist nichts bekannt. Der Angeklagte erfuhr entweder aus den Telefonaten mit XXX oder durch das Beobachten der Wohnanschrift von XXX, dass diese am Abend Männerbesuch hatte.

Am 03.06.2024 um 03:51 Uhr markierte der Angeklagte in der Anwendung Google maps auf seinem Handy einen Standort in unmittelbarer Nähe des späteren Tatortes, den man auf mit einem Pkw auf Waldwegen noch erreichen konnte und speicherte diesen Punkt ab.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte der Angeklagte entschieden, XXX auf dem Weg zum Schulbus abzupassen, sie an den markierten Ort zu verbringen und zu töten.

3. Tatgeschehen

Am 03.06.2024 kurz nach 06:50 Uhr traf der Angeklagte die XXX, die gerade ihre Wohnung in der XXX in XXX verlassen hatte, um zum Schulbus zu laufen. Ihr Handy hatte sie zu Hause gelassen. Der Angeklagte brachte XXX dazu, in den Pkw Mazda, amtliches tschechisches Kennzeichen 3B28277 einzusteigen und mit ihm mitzufahren. Seiner Absicht entsprechend fuhr der Angeklagte im unmittelbaren Anschluss mit XXX zu einem etwa vier Kilometer entfernten Waldstück in der Gemarkung Hermsdorf, Flurstück 184 in Döbeln, parkte den Mazda an der zuvor markierten Stelle und begab sich mit XXX in das Waldstück.

Spätestens um 07:15 Uhr presste der Angeklagte den Kopf der Geschädigten mit dem Gesicht voran in ein dort befindliches Schlammloch, bis die Geschädigte durch das Einatmen von Schlamm erstickte und verstarb. Der Angeklagte handelte dabei in der Absicht, die Geschädigte zu töten, um sich dadurch bei deren Mutter XXX für die beendete Beziehung und dafür zu rächen, dass diese spätestens ab dem 02.06.2024 wieder Männerbesuch hatte, was der Angeklagte wusste.

Die Geschädigte XXX war aufgrund der Bekanntschaft zum Angeklagten, des trotz der Trennung der Mutter von ihm bestehenden telefonischen Kontakts mit ihm und des bis dahin freundlichen Umgangs miteinander beim Einsteigen in dessen PKW arglos und hatte sich mit dem Einsteigen in die Gewalt des Angeklagten begeben, was dieser erkannte und beabsichtigte.

Die Geschädigte war sich eines bevorstehenden Angriffes des Angeklagten auf ihre Person nicht bewusst und damit arglos. Aufgrund ihrer Arglosigkeit war die Geschädigte auch wehrlos.

Die neunjährige Geschädigte mit einem Körpergewicht von ca. 39 kg war dem Angeklagten körperlich unterlegen und in ihrer Verteidigungsmöglichkeit bereits mit dem Einsteigen in den Pkw des Angeklagten wesentlich eingeschränkt. Der Angeklagte wusste um das Vertrauen der XXX, mit der er noch am Vorabend telefoniert hatte und kannte ihre körperliche Konstitution. Beide Umstände nutzte der Angeklagte gezielt und bewusst zur Tatbegehung aus. Der Entzug der Verteidigungsmöglichkeit wirkte bis zum finalen Angriff auf die Geschädigte, dem Pressen ihres Gesichts in das Schlammloch, fort.

Der Angeklagte tötete XXX ausschließlich, um ihre Mutter für deren Verhalten – ihre Trennung vom Angeklagten - zu bestrafen.

4. Nachtatgeschehen

Nach der Tat fuhr der Angeklagte auf öffentlichen Straßen mit dem Mazda in Richtung Prag, wobei er am 03.06.2024 um 08:22 Uhr auf der Bundesautobahn 17 die Grenze von Deutschland zur Tschechischen Republik passierte. Gegen 10:00 Uhr traf der Angeklagte in der Wohnung XXX ein und wusch Wäsche. Am Abend des 03.06.2024 begab er sich auf Arbeit.

Am 06.06.2024 übergab der Angeklagte den Mazda und den dazugehörigen Fahrzeugschlüssel an XXX, den Vater des XXX, da ein Umzug des Angeklagten nach Prag in

die Nähe der Baustellen bevorstand. Der Pkw war bei Übergabe im Außen- und Innenbereich, insbesondere im Bereich des Fahrersitzes, stark verschmutzt, zeigte jedoch keine Aufbruchspuren.

Ab dem Abend des 03.06.2024 kommunizierte XXX wieder mit dem Angeklagten, wobei sie ihn fragte, ob er den Aufenthaltsort der XXX kenne. Der Angeklagte verneinte und fragte stattdessen, wer am Sonntagabend bei ihr zu Besuch gewesen sei.

Am 04.06.2024 informierte sich der Angeklagte im Internet darüber, wie man Standortdaten auf dem Handy verändern bzw. entfernen kann.

Die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht seines Handelns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, war zu keinem Zeitpunkt aufgehoben oder auch nur erheblich eingeschränkt.

III. Beweiswürdigung

A. Zur Person

1. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung und den ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls eingeführten Urkunden, insbesondere dem Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Zur letzten Beschäftigung des Angeklagten gab der Zeuge XXX - selbstständig als XXX tätig - an, dass der Angeklagte ihn im Frühjahr 2024 um Arbeit gebeten habe. Da er den Angeklagten seit ca. 2022 von vorangegangenen Arbeitseinsätzen gekannt habe, habe er ihm eine Arbeit verschafft und ab dem 21.05.2024 als Helfer auf verschiedenen Baustellen in Tschechien, unter anderem in Prag, eingesetzt.

Hierfür habe er dem Angeklagten ein Zimmer einer Dienstwohnung in der Straße XXX in XXX, die auch von anderen Mitarbeitern bewohnt wurde, sowie einen Dienstwagen PKW Mazda, amtliches tschechisches Kennzeichen 3B2 8277 zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dieser PKW habe auch für private Zwecke genutzt werden dürfen; allerdings wollte der Zeuge XXX über die private Nutzung des PKW in Kenntnis gesetzt werden, was er dem Angeklagte auch mitgeteilt habe.

Bei dem Mazda handelt es sich um ein rotes Fahrzeug mit schwarzen Dachgepäckquerträgern und einem hinteren Stoßfänger, der aufgrund eines Schadens gewechselt und in oranger Farbe, nicht der Originalfarbe, ersetzt wurde.

Das Fahrzeug wurde übereinstimmend vom Angeklagten und dem Zeugen XXX beschrieben, darüber hinaus hat sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme der Lichtbilder (Bild 5 und 6, Bl. 2632 d.A.) in der Hauptverhandlung vom Fahrzeug einen Eindruck verschafft.

2. Verhältnis zu XXX

Die Feststellungen zum Verhältnis des Angeklagten zu XXX zieht die Kammer aus den insoweit glaubhaften Einlassungen des Angeklagten und der XXX.

Der Angeklagte erklärte, dass er XXX sofort vertraut habe, obwohl er ein eher misstrauischer Mensch sei. Für ihn sei es mit ihr eine sehr ernste Sache gewesen, da er seine Gefühle nicht an jeden gebe. Es habe ihn überrascht, als es beim ersten persönlichen Treffen zwischen beiden am 18.02.2024 auf Initiative der XXX zum Geschlechtsverkehr gekommen sei.

Er stamme aus einer Großfamilie und empfinde daher Familie als etwas ganz Besonderes. Er habe eine ernsthafte Familienbeziehung und auch weitere Kinder mit XXX gewollt und sei begeistert davon gewesen, dass die Kinder ihn gleich „Papa“ nannten. Er habe die XXX und deren Kinder geliebt.

Die Zeugen XXX gab an, dass die Beziehung ernsthaft ab 18.02.2024 mit dem Angeklagten geführt wurde und gut gewesen sei, er habe sich gegenüber den Kindern normal verhalten und ein freundschaftliches Verhältnis zu diesen entwickelt. Sie hätten ihn Papa genannt und zusammen Hausaufgaben gemacht. Der Angeklagte habe Zukunftspläne mit ihr gehabt, z.B. in der Türkei gemeinsam leben wollen. Er sei ihr gegenüber erstmals am 20.05.2024 eifersüchtig und körperlich übergriffig gewesen, sodass sie die Beziehung sofort beendet hätte. Es sei für sie schwer gewesen, die Beziehung abubrechen, da sie den Angeklagten als Menschen gemocht habe, so habe sie ihm am 21.05.2024 noch ein Ticket für den Flixbus gekauft. Nach dem 20.05.2024 habe sie ihm mehrfach erklären müssen, dass die Beziehung tatsächlich beendet sei.

Nachdem der Angeklagte sie ab 21.05.2024 wiederholt und teilweise unter ihr unbekanntem Rufnummern angerufen habe, habe sie ihn endgültig am 31.05.2024 auf ihrem Handy blockiert.

Am Abend des 02.06.2024 habe sie dann ihren Bekannten, den Zeugen XXX, den sie bei Fahrten zum Deutschkurs im Zug kennengelernt und zu dem sie eine freundschaftliche Beziehung entwickelt hatte, zu sich nach Hause eingeladen. Nach einem gemeinsamen Abendessen mit den Kindern habe sie ihm angeboten, die Nacht über zu bleiben, da sie vorhatte, am Folgetag eine Anzeige gegen einen Bekannten zu erstatten, wobei der Zeuge XXX, der sowohl deutsch als auch russisch sprach, ihr behilflich sein wollte. In dieser Nacht sei es zu sexuellen Kontakten zwischen ihr und dem Zeugen XXX gekommen.

Die Erkenntnisse zum Verschwinden und Auffinden der XXX zieht die Kammer aus den Angaben der Zeugin XXX und den ausweislich des Protokolls im Selbstleseverfahren eingeführten Schlussberichtes der Mordkommission der PD Chemnitz vom 22.10.2024.

Die Feststellungen zum Charakter der XXX trifft die Kammer aus den hierzu gemachten Angaben der Zeugin XXX und des XXX, der seine Tochter in seinem letzten Wort als Nebenkläger wie beschrieben charakterisierte.

B. Zum Sachverhalt

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf den Angaben des Angeklagten, soweit diesen gefolgt werden konnte sowie den übrigen, ausweislich des Protokolls in der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln. Hinsichtlich der Einzelheiten der in Augenschein genommenen Lichtbilder wird gemäß § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

1. Entferntes Vortatgeschehen

Das entfernte Vortatgeschehen wird – soweit der gemeinsame Ausflug am 20.05.2024 geschildert wird – vom Angeklagten, der Zeugin XXX und deren Freundin XXX übereinstimmend geschildert.

Der Angeklagte gab an, dass man mit den Kindern spazieren gehen und diesen Tag zu etwas Besonderem gestalten wollte, da er ab 21.05.2024 für drei Monate in Prag arbeiten sollte. Man habe gemeinsam gepicknickt, die Frauen hätten zudem noch Deutsch gelernt, er habe sich um die Kinder gekümmert und auch den Rückweg mit ihnen vor den beiden Frauen angetreten, da die Kinder Durst gehabt hätten. Auf dem Rückweg habe er XXX und XXX abwechselnd auf dem Arm getragen.

Zum Streit in der Wohnung gab der Angeklagte an, dass die XXX ihr Handy versteckt und er sie gefragt habe, was sie verheimliche und mit wem sie kommuniziere. Sie habe darauf nicht geantwortet, sondern ihn nur mit verängstigten Augen angeschaut. Streit habe es nicht gegeben, er habe aber nicht verstanden, was mit ihr los sei und sie deshalb „gepackt und geschüttelt“, um sie aus diesem Zustand herauszuholen. Er habe ihr dann Wasser gebracht und sie in Ruhe gelassen. Die Äußerung, dass sie ein Leben lang weinen würde, habe er nicht getätigt, sondern vielmehr gemahnt, dass sie nicht verlieren solle, was ihr wichtig sei. Er habe XXX von ganzem Herzen geliebt. Später am Abend habe die XXX ihn umarmt und gefragt, ob er sie verlassen will, was er verneint habe. Sie habe sich dann bei ihm entschuldigt.

Der nächste Tag sei harmonisch verlaufen, XXX habe ihn zum Bahnhof in Leipzig gebracht, wobei sie auch die Fahrkarten bezahlt habe, von dort sei er nach Prag gefahren. In seinem letzten Wort schilderte der Angeklagte, dass die XXX „verrückt“ geworden sei, er habe sie am 20.05.2024 nicht bedroht, aber am Hals gepackt. Sie habe wieder zu Sinnen kommen sollen, weil sie seine Frage nicht beantwortet habe. Schmerzen habe er ihr nicht zufügen wollen. Er habe zu ihr lediglich geäußert „dass sie sich nicht das Schöne nehmen soll“.

Die Zeugin XXX schilderte, dass sie die Beziehung zum Angeklagten am 20.05.2024 nach Gewaltanwendung gegen sie beendet habe. Er habe in ihr Handy schauen wollen um herauszufinden, ob sie sich noch mit anderen Männern schreibe. Sie habe ihm das Handy nicht zeigen wollen, da das ihre Sache sei.

Zu Hause nach dem Picknick sei es deshalb zum Streit mit dem Angeklagten gekommen und sie habe ihm gesagt, er solle packen und wegfahren, nachdem er sie im Verlaufe des Streites am Hals gegriffen und aufs Bett „gepackt“ habe. In diesem Zusammenhang habe er ihr gegenüber auch geäußert „wenn du mich verlassen wirst, dann werde ich dir wehtun und du wirst weinen bis zum Ende deines Lebens“.

Die Zeugin XXX gab an, dass der Angeklagte bei dem gemeinsamen Ausflug am 20.05.2024 gestresst und wütend auf sie gewirkt habe, was sie an seinem Gesicht abgelesen habe. Der Grund sei gewesen, dass er wissen wollte, wem die XXX am Telefon schrieb. XXX hätte sie später angerufen und ihr erzählt, dass er sie am Hals angefasst habe und ihr gegenüber geäußert habe, wenn sie sich von ihm trennt, weint sie das ganze Leben.

Die Zeuginnen erstatteten ihre Aussagen auch in Randbereichen detailreich, konstant und widerspruchsfrei. Belastungseifer oder eine Tendenz zur Falschaussage waren nicht ersichtlich. Die Kammer ist von der inhaltlichen Richtigkeit der Bekundungen der Zeuginnen überzeugt.

Insbesondere die Zeugin XXX wirkte gefasst und ersichtlich bemüht, die Dinge so zu schildern, wie sie tatsächlich vorgefallen waren, ohne den Angeklagten zu belasten. Vielmehr sagte sie auch, dass ihr der Angeklagte leidgetan habe und sie trotz Trennung den Kontakt ab 21.05.2024 bis 31.05.2024 noch aufrecht erhielt. Die ihr gegenüber getätigte Äußerung hob

sie in keiner Weise hervor, sondern schilderte sie als Teil des Geschehensablaufes neutral und erst gegen Ende ihrer Aussage. Die Kammer schließt aus, dass die redegewandte Zeugin diese Äußerung missverstanden hat und hält die Aussage des Angeklagten insoweit für widerlegt.

2. Vortatgeschehen

Die Feststellungen zum Vortatgeschehen zieht die Kammer aus der Auswertung der in Wohnortnähe der XXX befindlichen Videokamera, den im Selbstleseverfahren Auswertungsberichte der Handydaten des Angeklagten und der XXX, den Angaben der Zeugin XXX, die diese Berichte fertigte und erläuterte und der Angabe der Zeugin XXX, der Angeklagte habe sie am Abend des 03.06.2024 dazu befragt, wer am Vorabend zu Besuch war.

Nachdem bekannt war, welchen Pkw der Angeklagte durch seinen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekam und nutzte, wurden die in Wohnortnähe und im Stadtgebiet Döbeln von Privatpersonen sichergestellten Aufzeichnungen von Überwachungskameras speziell nach diesem auffälligen roten Pkw Mazda 3 durchgesehen.

Der Mazda wurde am 02.06.2024 um 21:54 Uhr an der Wohnanschrift der Geschädigten aus Richtung Gabelsberger Straße in Döbeln kommend, wendend auf der Kreuzung Thielestraße und bei Wiedereinfahrt in die Gabelsberger Straße festgestellt. Die entsprechenden Aufnahmen der Überwachungskamera des Bestattungshauses Illgen, Thielestraße 14 in Döbeln, Bl. 1887 d.A. Bild 2, Bl. 1888 d.A. Bilder 3 und 4, Bl. 1898 d.A. Bilder 5 und 6, erkennbar jeweils der Pkw, der Kreuzungsbereich und das Werbeschild des Bestattungshauses, wurden durch die Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen.

Die Zeugin XXX führte aus, dass der Angeklagte im Tatzeitraum zwei Smartphones, und zwar ein Gerät Xiaomi 11t (Ersthandy) und ein Xiaomi Redmi Note 7 (Zweithandy) genutzt habe. Beide Geräte seien auf dem Gmail-Konto „XXX“ auf den Namen des Angeklagten eingerichtet und mit jeweils vierstelligen Zahlencodes gesichert gewesen, die im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen entschlüsselt werden konnten.

Anhaltspunkte für die Nutzung der Smartphones durch andere Personen als den Angeklagten hätten sich nicht ergeben.

Auf beiden Handys des Angeklagten hätten sich (auch) Bilder und Videos von XXX befunden, weiterhin seien telefonische Kontakte zwischen beiden und Kontakte auf Messenger-Diensten vorhanden, die auf eine liebevolle Beziehung zwischen beiden schließen ließen und bei denen XXX den Angeklagten mit „Papa“ benenne.

Am 02.06.2024 um 21:35 Uhr sei das Ersthandy des Angeklagten in einer Funkzelle im Wohnbereich der Geschädigten erfasst gewesen.

Am 02.06.2024 ab 21:56 Uhr sei das Ersthandy des Angeklagten mit dem WLAN Router der XXX in der Wohnung verbunden gewesen, ab 22:11 Uhr auch das Zweithandy, wofür eine unmittelbare räumliche Nähe zum Router erforderlich sei.

Am 03.06.2024 um 03:51 Uhr habe der Angeklagte bei Google maps eine Markierung in unmittelbarer Tatortnähe gesetzt (Bl. 3170, 3239 d.A.), die von beiden Geräten gespeichert worden sei. Am 03.06.2024 um 06:53 Uhr sei das Ersthandy des Angeklagten letztmalig von der Funkzelle im Wohnbereich der Geschädigten erfasst gewesen.

Das am 04.06.2024 übergebene Smartphone Xiaomi Redmi 12 der Geschädigten XXX sei ebenfalls ausgewertet worden; auch hieraus hätten sich Kommunikationen zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten durch regelmäßige Telefonate bzw. Videotelefonie ab März 2024 bis Juni 2024 ergeben, die ein herzliches Verhältnis zwischen beiden nahelegten. Die letzten telefonischen Kontakte seien am 02.06.2024 um 19:42 Uhr (Dauer 6:15 min) und am 02.06.2024 um 19:49 Uhr (Dauer: 12:31 min) erfolgt, Inhalte wurden nicht bekannt.

Die Überzeugung, dass der Angeklagte von einem Männerbesuch der XXX am Abend des 02.06.2024 wusste, gewinnt die Kammer aus seiner diesbezüglichen Frage an XXX. Nachdem zwischen dem Angeklagten und XXX nach seiner eigenen und deren Aussage vom 31.05.2024 bis zum Abend des 03.06.2024 keinerlei Kontakt bestand, war dem Angeklagten angesichts des Verschwindens von XXX nur wichtig zu erfahren, wer am Abend des 02.06.2024 zu Besuch war. Der Angeklagte erkundigte sich hierbei nicht danach, was die Zeugin im Zeitraum vom 31.05.2024 bis 03.06.2024 unternommen oder erlebt hatte, oder ob sie in diesem Zeitraum Besuch hatte. Vielmehr fragte er ausdrücklich nur nach dem Abend des 02.06.2024. Der Umstand, dass die Zeugin an diesem Abend Besuch hatte, war dem Angeklagten daher nach Überzeugung der Kammer entweder aus eigener Beobachtung oder durch Mitteilung der XXX innerhalb der oben benannten Telefonate bekannt. Aus seinen eigenen Erfahrungen beim Kennenlernen der XXX war dem Angeklagten auch bewusst, dass es mit dieser neuen Männerbekanntschaft der XXX bereits an diesem Tag zu sexuellen Handlungen gekommen sein könnte.

Ob der Angeklagte bei Fahrtantritt in Tschechien vorhatte, mit XXX persönlich zu sprechen und hieran durch die Ankunft des Zeugen XXX gehindert war, oder ob er sie lediglich beobachten wollte, konnte die Kammer nicht feststellen.

Dagegen steht für die Kammer fest, dass der Angeklagte spätestens mit der Markierung des Punktes im Wald den Entschluss gefasst hatte, XXX für ihre vollzogene Trennung zu strafen und ihr - wie angekündigt - sehr weh zu tun, indem er ihr Kind tötete. Aufgrund des wochenlangen Zusammenlebens mit Familie XXX war dem Angeklagten bekannt, wann und auf welchem Weg XXX zur Schule gelangte.

3. Tatgeschehen

Die Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, soweit ihm zur Verfügungsmöglichkeit über den PKW Mazda gefolgt werden konnte, den Angaben der vernommenen Zeugen, den Ausführungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen Oberarzt XXX sowie den ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls in die Hauptverhandlung eingeführten Urkunden, insbesondere den Gutachten des LKA Sachsen vom 16.08.2024 zu den Auswertungen der Spuren im Pkw Mazda, den DNA-Gutachten des LKA Sachsen, dem Gutachten des LKA Sachsen vom 20.12.2024 zur Untersuchung von Bodenspuren und Wasser im Auffindebereich der Geschädigten und Abgleich mit den Spuren im PKW Mazda, der Auswertung der Handys des Angeklagten, den Erkenntnissen aus der Auswertung von Außenkameras aus dem Bereich der Wohnung der Geschädigten sowie auf den Wegen zum späteren Fundort der Leiche und der Videoüberwachung am Grenzübergang Deutschland/Tschechien sowie den übrigen im Folgenden dargestellten Beweismitteln.

Im Einzelnen:

a) Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte stellte die Tat in Abrede, indem er in der Verhandlung mehrfach fragte, was er für ein Motiv haben sollte, die Tat zu begehen, er habe sein ganzes Leben lang Kinder, insbesondere auch die XXX geliebt. Er führte aus, dass die DNA am Auffindeort ganz sicher manipuliert gewesen sei. Sicher sei es auch möglich, dass deutsche Funknetz zu umgehen, und man brauche auch nicht mehr als zwei Minuten, um einen Pkw zu entwenden, ohne Spuren zu hinterlassen. Der Angeklagte kommentierte die in Augenschein genommenen Fotos vom Fundort der XXX mehrfach mit „schlimm, schrecklich“ und „wer tut zu etwas?“ Er fragte nach, ob man sie so gefunden habe.

Der Angeklagte schilderte, dass der 01.06.2024 sein letzter Arbeitstag gewesen und er sehr spät nach Hause gekommen sei, gegen 23:00 Uhr, da vorher in der Nähe des Prager Flughafens an einer Tankstelle beim Mazda Öl nachgefüllt werden musste, worüber er den XXX auch informiert habe.

Er habe die Wohnung aber wieder verlassen, da er nicht trinke und keine Drogen nehme und sich in Gesellschaft seiner Mitbewohner unwohl gefühlt habe. Er habe das Auto in Ordnung bringen wollen und im Kofferraum Kabel sortiert. Am 02.06.2024 sei er gegen 03.00 Uhr oder 04:00 Uhr heimgekommen und habe gegen 18 oder 19:00 Uhr am Abend die Wohnung wieder verlassen. Er sei zur Tankstelle gelaufen, habe Kaffee und Zigaretten eingekauft und dann einige Zeit in einem Park am Haus verbracht bis der Akku seines Handys leer gewesen sei. Gegen Mitternacht sei er heimgekehrt, habe den Autoschlüssel auf den Tisch gelegt, sich ausgezogen und hingelegt. Am Montag, dem 03.06.2024, sei er zwischen 08:00 Uhr und 09:00 Uhr aufgewacht und habe Wäsche gewaschen, da er wusste, dass er erst abends arbeiten gehe und die Wäsche bis dahin getrocknet sei.

Zu den umfangreichen, mehrstündigen Ausführungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist anzumerken, dass dieser sowohl die Beziehung XXX als auch den Aufenthalt in Tschechien teilweise minutiös und taggenau wortreich und selbstbewusst schilderte, wobei er sich umfangreiche Notizen gemacht hatte. Der Angeklagte betonte hierbei mehrfach, dass er alles für XXX getan und wie sehr er XXX geliebt hätte.

b) Ortskenntnis des Angeklagten

Die Ortskenntnis des Angeklagten ergibt sich aus seinen eigenen Angaben und den Ausführungen der Zeuginnen XXX und XXX, da in Nähe des Auffindeortes der XXX nur wenige Tage vor der Tat ein gemeinsames Picknick stattgefunden hatte, wobei der Angeklagte das Ziel des Ausfluges bestimmt hatte, sodass nicht auszuschließen ist, dass er bereits vor dem 20.05.2024 im betreffenden Waldgebiet unterwegs gewesen ist.

c) Fahrtstrecke des Pkw Mazda

Die Feststellungen dazu, dass der PKW Mazda, tschechisches Kennzeichen 3B28277, sich seit den späten Abendstunden des 02.06.2024 bis zum 03.06.2024 um 08:22 Uhr nicht auf tschechischem Gebiet befand, zieht die Kammer aus den insoweit getroffenen Auswertungen von Videoaufnahmen privater Hauseigentümer im Stadtgebiet Döbeln und der Mitteilung der tschechischen Polizei.

Nachdem bekannt war, welchen Pkw der Angeklagte durch seinen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen hatte und nutzte, wurden die Videoaufzeichnungen speziell nach dem durch die andersfarbige hintere Stoßstange und den Dachgepäckquerträgern auffälligen Pkw Mazda 3 durchgesehen. Die entsprechenden Lichtbilder - jeweils mit Zeitstempel versehen - wurden von den Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen.

Im Einzelnen wurde der Mazda wie folgt erfasst:

Am 02.06.2024 um 21:54 Uhr an der Wohnanschrift der Geschädigten, aus Richtung Gabelsbergerstraße in Döbeln kommend, wendend auf der Kreuzung Thielestraße und bei Wiedereinfahrt in die Gabelsberger Straße; Aufnahme der Überwachungskamera des Bestattungshauses Illgen, Thielestraße 14 in Döbeln, Bl. 1887 d.A. Bild 2, Bl. 1888 d.A. Bilder 3 und 4, Bl. 1898 d.A. Bilder 5 und 6, erkennbar jeweils der Pkw, der Kreuzungsbereich und das Werbeschild des Bestattungshauses

Am 03.06.2024 wurden die Fahrzeugbewegungen wie folgt aufgezeichnet:

- um 05:54 Uhr an der Wohnanschrift der Geschädigten, einbiegend aus der Gabelsberger Straße nach links in die Thielestraße; Aufnahme der Überwachungskamera des Bestattungshauses Illgen, Bl. 1890 d.A. Bild 7

- um 06:58 Uhr an der Wohnanschrift der Geschädigten einbiegend aus der Gabelsberger Straße nach rechts in die Thielestraße; Aufnahme der Überwachungskamera des Bestattungshauses Illgen, Bl. 1890-1891 d.A. Bilder 8-10

- um 07:00 Uhr auf der Roßweiner Straße 49 (S 34) in Richtung Neugreußnig/Mahlitzsch fahrend; Aufnahme der Überwachungskamera Hausgrundstück Roßweiner Straße 49, Bl. 1894-1895 d.A. Bilder 15-18, auf dem Sitz hinter dem Fahrer ist schemenhaft eine kleine Person zu sehen (Bild 16)

- um 07:05 Uhr auf der Hermsdorfer Straße 28 in Roßwein in Richtung Tatort fahrend; Aufnahme der Überwachungskamera der Firma Straub, Hermsdorfer Straße 28 in Niederstregis, Bl. 1892-1893 d.A., Bilder 11-13

- um 07:25 Uhr auf der Hermsdorfer Straße 28 in Roßwein aus Richtung Tatort fahrend; Aufnahme der Überwachungskamera der Firma Straub, Blatt 1893-1894 d.A. Bilder 14 und 15

Am 03.06.2024 um 08:22 Uhr passierte der Mazda den Grenzübergang von Deutschland zur Tschechischen Republik auf der BAB 17 in Fahrtrichtung Prag (Aufnahme der Überwachung am Grenzübergang Petrovice mit deutlich erkennbaren amtlichen Kennzeichen und leerem Beifahrersitz, Bl. 1887 d.A. Bild 1).

Aufgrund der Besonderheiten des Fahrzeuges (auffällige Farbe, Lackierung des Stoßfängers in abweichendem Farbton, schwarzer Dachgepäckträger) geht die Kammer sicher davon aus, dass es sich bei dem abgebildeten Pkw immer um dasselbe Fahrzeug handelt, auch wenn das Kennzeichen nicht erkennbar war.

Auf sämtlichen Fotos ist der Fahrer des Pkw - sofern überhaupt erfasst - nur schemenhaft zu erkennen, Einzelheiten wie Gesichtszüge oder selbst die Zuordnung des Geschlechts sind nicht möglich.

Entgegen der Einlassung des Angeklagten ist die Kammer davon überzeugt, dass der Pkw Mazda sich vom späten Abend des 02.06.2024 bis 03.06.2024 um 08:22 Uhr durchgängig nicht auf tschechischem Gebiet befand.

Die Überzeugung, dass mit dem PKW in der arbeitsfreien Zeit des Angeklagten eine Fahrtstrecke von etwa 455 Kilometern zurückgelegt wurde, gewinnt die Kammer aufgrund der Aussage des Zeugen XXX.

Am 01.06.2024 sandte der Angeklagte wegen eines Problems mit dem Ölstand des Mazda ein Foto der entsprechenden Kontrollleuchte an XXX und mit der Frage, was zu tun sei. Auf diesem Foto ist auch der aktuelle Kilometerstand 328910 zu sehen (Bl. 2325, 2327 d.A.).

Bei der Übergabe an XXX am 06.06.2024 wurde der Kilometerstand mit 329619 festgestellt.

Dies ergibt sich aus dem eingesehenen Lichtbild sowie der Aussage des Zeugen XXX. Der Zeuge gab an, dass er von der Kilometerdifferenz die notwendigen Fahrten zu den Baustellen abzog und eine Differenz von 455 km errechnete, die er sich nicht erklären konnte.

Die polizeilichen Ermittlungen haben ergeben, dass diese Differenz der Fahrtstrecke vom Wohnort des Angeklagten in XXX zum Wohnort der Geschädigten XXX in XXX, der Fahrt von dort zum Abstellort des PKW im Wald und der Fahrt zurück nach XXX zurück entspricht.

d) Fahreigenschaft des Angeklagten

Die Feststellungen dazu, dass der PKW Mazda dem Angeklagten als einzigem zur Verfügung stand, folgen aus seiner eigenen Einlassung, die durch die Angaben der Zeugen XXX und XXX insoweit bestätigt wurden, als der Pkw mit dem einzigen Fahrzeugschlüssel an den Angeklagten übergeben und von ihm ohne Aufbruchspuren mit dem einzigen Fahrzeugschlüssel zurückgegeben wurde.

Hieraus zieht die Kammer den Schluss, dass der Angeklagte – wenn auch auf den vorbenannten Fotos nicht identifizierbar – der Fahrer des Pkw Mazda am 02./03.06.2024 gewesen ist; Anhaltspunkte für eine Fremdnutzung des Pkw in diesem Zeitraum sind nicht vorhanden.

Da der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben und den Aussagen der Zeugen XXX und XXX am 02.06.2024 und am 03.06.2024 bis abends frei hatte, bestand auch die Möglichkeit, Tschechien zu verlassen, ohne auf der Arbeitsstelle vermisst zu werden.

e) Auswertung von DNA – Spuren

Im PKW Mazda wurden durch die Kriminaltechniker zahlreiche Spuren gesichert, um sie auf mögliche DNA-Anhaftungen zu untersuchen.

Aus dem im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Gutachten des LKA Sachsen, KTI, Fachbereich Biologie und DNA-Analytik vom 16.08.2024 (KT 65-2410603-007/008(K)) ergaben sich für die Kammer eindeutige Nachweise dafür, dass sich sowohl der Angeklagte, als auch die Geschädigte XXX im Pkw aufgehalten haben.

Der Angeklagte wurde als alleiniger Spurenverursacher an den Spuren P028.1 (Abrieb Kaffeebecher Trinkrand), P105 (Abrieb Fahrer-B-Säule), P111 (Abklebung Mittelkonsole) P 122 (Abrieb Beifahrer-Fond Gurtschnalle) und P138 (Abrieb Beifahrer-Türöffner innen) festgestellt. Dies bestätigt, dass der Angeklagte den Pkw berechtigt nutzte.

Die erblichen Merkmale der Geschädigten XXX wurden alleinig an den Spuren P080 (Abklebung linker Fondsitz) sowie an zwei dort befindlichen Haarwurzeln (Proben P141.1 und P151.2) festgestellt. Die fotografische Dokumentation der Probenentnahme im PKW Mazda wurde durch die Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen (Bl. 2689 d.A., Bild 115).

Hieraus zieht die Kammer den sicheren Schluss, dass sich XXX im Pkw aufgehalten hat, zumal das Spurenbild im Einklang dazu steht, dass in der Auswertung des Videomaterials genau in diesem Bereich eine kleine Person schemenhaft zu erkennen war.

Aus dem Gutachten des LKA Sachsen, KTI/Fachbereich Biologie/DNA-Analytik vom 20.08.2024 (KT 65 - 2410603 – 003) ergibt sich, dass eine in unmittelbarer Nähe des Tatortes gesicherte Abklebung eines Baumstammes (Spur L017.3) die vollständigen erblichen Merkmale des Angeklagten enthielt, jedoch nicht vollständig replizierbar in den 16 untersuchten DNA-Systemen.

Daraufhin erfolgte eine biostatistische Bewertung der Spur unter Verwendung eines voll kontinuierlichen Modells (Likelihoodratio fully continuous/LRfc-Methode). Basierend auf der Annahme von zwei sich gegenseitig ausschließenden Hypothesen wurde der Unterschied in den Wahrscheinlichkeitswerten der Hypothesen dargestellt.

Für die Berechnung wurden zwei unterschiedliche Hypothesen berücksichtigt:

Hypothese H1: „Die DNA-Merkmale stammen von dem TV „P.A., m, 1987 (VM 19) und einer unbekannt Person.“

Hypothese H2: „Die DNA-Merkmale stammen von zwei unbekannt, mit dem TV „P.A., m, 1987 (VM 19) nicht verwandten Personen.

Im Ergebnis dieser Berechnung nach der LRfc-Methode, basierend auf 16 europaweit standardisierten DNA-Systemen, lässt sich die Merkmalskonstellation der Spur L017.3 mehr als 1,7 Milliarden besser anhand der Hypothese 1 als durch die Hypothese 2 erklären. Somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der TV Mitverursacher des Zellmaterials der Spur L017.3 ist.

Ausweislich der eingesehenen Lichtbilder (Bl. 2566 d.A., Bild 73; Bl. 2567 d.A., Bild 74; Bl. 2568 d.A., Bild 76) wurden die Spuren L017 an einem Geäst unmittelbar über dem Fundort der Leiche gesichert, wobei dieses Geäst über den Schlammlauf, in dem XXX erstickt wurde, ragt. Aus Sicht der Kammer ist die Entstehung dieser Spur am ehesten durch Festhalten beim Verlassen des Schlammloches oder beim Niederdrücken der XXX zu erklären.

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass sich der Angeklagte am Tatort befand. Die Möglichkeit, dass die Spur durch den Angeklagten nicht im Zusammenhang mit der Tötung der XXX, sondern im Rahmen des gemeinsamen Ausflugs am 20.05.2024 verursacht wurde, schließt die Kammer aus, da das Gelände aufgrund seiner Beschaffenheit mit Schlamm und unwegsamem Gebüsch (Lichtbilder) weder für einen Spaziergang, noch ein Picknick geeignet ist. Zudem bekundete die Zeugin XXX, sie seien bei dem Ausflug am 20.05.2024 nicht so weit im Wald gewesen.

f) Auswertung der Bodenproben

Aus dem Gutachten des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts des LKA Sachsen vom 20.12.2024 (KT 64-2410603-002, -003, -004, -006, -007) geht hervor, dass das

Institut die am Tatort gesicherten Schlamm-, Wasser- und Bodenproben mit den im und am PKW Mazda gesicherten bodentypischen Anhaftungen sowie die in der Lunge der XXX bei der Obduktion gesicherte schlammartige Substanz untersuchte und verglich.

Hierbei wurde festgestellt, dass die gesicherten Bodenproben vom Waldweg, d. h. vom Waldparkplatz und dem vom Angeklagten markierten Standpunkt im Radkasten und Stoßdämpfer des Pkw Mazda in der Beifahrerfront weitgehend übereinstimmend waren. Bei den im Bereich von Fußmatte der Fahrerseite, Einstiegsbereich der Fahrerseite, Gummimatte im Kofferraum, Radkasten der Fahrerseite, Radkasten Kotflügel Beifahrerseite, Radkasten Heckstoßstange Fahrerseite sowie Gaspedal gesicherten Proben konnte eine Herkunft aus dem Tatortbereich nicht ausgeschlossen werden.

Das in der Lunge des Kindes gesicherte bodentypische Material wurde in Schlammproben vom unmittelbaren Leichenfundort sicher nachgewiesen.

Damit steht zur Überzeugung der Kammer zum einen fest, dass sich der PKW Mazda in unmittelbarer Tatortnähe befunden hat und der Tatort mit dem Fundort übereinstimmt.

g) Reifenspuren

Aus dem Gutachten des LKA Sachsen, KTI, Fachbereich Klassische Kriminaltechnik/Urkunden/Neue Technologien von 25.10.2024 ergibt sich, dass auf dem Waldweg in Nähe des Fundortes gesicherte Reifenspuren (Spuren W007-W009) nicht ausschließbar mit den Reifen des Pkw Mazda verursacht worden sind.

h) Todesursache der XXX

Die Feststellungen zur Todesursache der XXX zieht die Kammer aus den Ausführungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. med. Christian König, Oberarzt am Rechtsmedizinischen Institut der Universität Leipzig, der am Abend des 11.06.2024 am Auffindeort der Getöteten erste Untersuchungen vornahm und die XXX am 12.06.2024 ab 04:30 Uhr obduzierte. Zudem begleitete er die Entnahme von Bodenproben (Schlamm) im unmittelbaren Auffindebereich durch Mitarbeiter der Kriminaltechnik.

XXX sei ein altersgerecht entwickeltes Kind (im Bereich der 45. Perzentile hinsichtlich Größe und der 85. hinsichtlich Gewicht) gewesen, für den Todeszeitpunkt seien körperliche Einschränkungen ebenso wenig wie eine Beeinflussung durch Substanzen festgestellt worden. Die im Rahmen der chemisch-toxikologischen Untersuchung der Geschädigten dokumentierte leichte Ethanolkonzentration im Herzblut sei ausschließlich auf die Vorgänge beim Verwesungsvorgang zurückzuführen. Der Leichnam habe 39 kg gewogen.

Der Sachverständige führte aus, dass die Atemöffnungen der XXX bis in die feinsten Ästelungen der Luftwege mit einer zähen, schlammig-flüssigen Substanz gefüllt waren; auch der Mageninhalt sei teilweise schlammig vermischt gewesen.

Als einzige Zeichen einer Gewalteinwirkung gegen XXX wurden in derem Nacken- und Rückenbereich Unterblutungen in einer Größe von max. 0,8 cm festgestellt.

Diese Unterblutungen entstanden nach der durchgeführten histologischen Untersuchung zeitnah zum Kreislaufversagen zwischen zehn und 30 Minuten vor dem Tod der XXX und sind

aus sachverständiger Sicht nachvollziehbar erklärbar damit, dass gegen den Schulterbereich der XXX durch Niederdrücken Gewalt angewendet wurde. Der Sachverständige führte dazu aus, dass aufgrund der Liegeposition der Geschädigten im Schlamm ohne festes Widerlager und ohne Möglichkeit für die Geschädigte sich festzuhalten auch bei Gegenwehr keine größeren Unterblutungen zu erwarten gewesen wären. Die geringfügig ausgeprägten Unterblutungen seien neben diesen Umständen damit erklärbar, dass XXX die Haare zum Pferdeschwanz gebunden und darüber hinaus ein Kapuzenshirt trug.

Ein körperlich nicht eingeschränkter Erwachsener sei ohne weiteres in der Lage gewesen, sie bis zum Eintritt des Todes im Schlamm niederzudrücken. Der Sachverständige führte aus, dass der Erstickungstod bis zum Herzstillstand maximal zehn Minuten dauert, wobei nach wenigen Minuten die Bewusstlosigkeit eintritt. Er gab an, dass die stark überblähten Lungenabschnitte und der bis in die Verästelungen vorgedrungene Schlamm ein sicheres Zeichen dafür seien, dass im Sterbevorgang durch XXX tief eingeatmet wurde.

Aufgrund der guten körperlichen Verfassung der Geschädigten schließt der Sachverständige aus, dass es sich beim Tod von XXX um ein Unfallgeschehen handelt, sondern diese ohne Fremdeinwirkung jederzeit in der Lage gewesen wäre, sich selbst aus dem Schlammloch zu befreien.

Als Todesursache wurde Ersticken bei tiefer Einatmung von Fremdmaterial als nichtnatürlicher Tod sicher festgestellt. Eine Liegezeit ab dem 03.02.2024 sei aufgrund der Temperaturmessung und Auswertung von Wetterdaten ohne weiteres möglich.

Die Kammer konnte sich den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, der als äußerst erfahrener und gründlicher Gutachter aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt ist, uneingeschränkt auch aus eigener Überzeugung anschließen.

Insbesondere sind die vom Sachverständigen gemachten Ausführungen durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder als Anlage zu seinem Gutachten (Abbildungen 19, 20, Bl. 2946 - 2947 d.A. – Unterblutungen; Abbildungen 24-31, Bl. 2949 – 2952 d.A.) nachvollziehbar dargestellt.

Auch die vom Sachverständigen beschriebene Bekleidung der XXX wurde anhand der in Augenschein genommenen Lichtbilder (Blatt 2544 d.A., Bild 34; Bl. 2545 d.A., Bild 36) bestätigt, hier sind das zum Zopf gebundene Haar der Geschädigten und darüber die Kapuze eines blauen Kapuzenshirts erkennbar. Auf den genannten Fotos ist auch zu erkennen, dass sich in dem Bereich, den XXX mit ihren Händen hätte erreichen können, keinerlei Gegenstände zum Festhalten befanden. Soweit über die Schlammsenke ein Baum ragte, an dem die DNA des Angeklagten nachgewiesen wurde, sind dessen Äste für die am Boden liegende XXX unerreichbar gewesen. Im unmittelbaren Griffbereich des Kindes befanden sich nur Schlamm, abgebrochene Äste und Stöckchen (Bl. 2539 d.A., Bilder 23, 24; Bl. 2541 d.A., Bild 28).

i) Motiv des Angeklagten

Das Motiv des Angeklagten für die Tötung der XXX sieht die Kammer in dessen Kränkung wegen der vorangegangenen Trennung und Eifersucht gegenüber möglichen neuen Partnern der XXX. Aus Sicht des Angeklagten war mit der von XXX vollzogenen Trennung sein Traum von einer eigenen Familie, insbesondere einem eigenen Kind mit ihr, nun nicht mehr zu verwirklichen, weshalb aus seiner Sicht auch XXX ihr Leben lang unglücklich sein sollte. Dies

ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus der bereits sehr ernst gemeinten Äußerung des Angeklagten am 20.05.2024.

Ein anderes Motiv zur Tötung der XXX liegt nicht vor und wurde auch im Rahmen der umfangreich geführten Ermittlungen im Vermisstenfall nicht ansatzweise erkennbar. Es handelt sich weder um eine Affekttat, noch ein (versuchtes) Sexualdelikt, sondern eine gezielte und geplante Tötung des Kindes zum Zweck der maximalen Rache an dessen Mutter für deren Beendigung der Beziehung. An diesem Motiv war ausschließlich der Angeklagte interessiert.

4. Nachtatgeschehen

Die Feststellungen zur Fahrt nach Prag und Eintreffen am Vormittag des 03.06.2024 in der Wohnung in XXX trifft die Kammer aus den bereits dargestellten Erkenntnissen der Videoüberwachung am Grenzübergang (oben B.3.c)) sowie den Angaben des Zeugen XXX. Dieser schilderte, den Angeklagten seit 2022 zu kennen, da man zwei Monate lang zusammengearbeitet habe. Im Mai 2024 sei der Angeklagte in die Wohnung in XXX gekommen, in der auch der Zeuge ein Einzelzimmer bewohnte. Am 02.06.2024 gegen 11:00 Uhr habe sich der Angeklagte angezogen, seinen Rucksack gepackt und sei fortgegangen, er habe niemandem gesagt, wohin er gehe.

Am Montag, den 03.06.2024, als der Zeuge zur Arbeit gefahren sei, sei der Angeklagte nicht da gewesen. Dies wisse er deshalb, da er die Männer, die mit dem Angeklagten in einem Zimmer untergebracht gewesen seien, geweckt habe. Der Angeklagte sei nicht dagewesen, sein Bett aber akkurat gemacht.

Am Montagabend sei der Angeklagte wieder in der Gemeinschaftsunterkunft gewesen und habe sich zur Arbeit fertiggemacht. Der Zeuge gab an, dass der Angeklagte einen Mazda 3 vom Chef zur Verfügung bekommen hatte, und nur er damit fahren konnte. Am Montagmorgen habe eine Bekannte (Hausbewohnerin) ihm geschildert, dass der Angeklagte gegen 10:00 Uhr in die Wohnung zurückgekommen sei und mitgebrachte Wäsche sehr lange gewaschen habe, wobei er das Waschpulver der anderen ungefragt genommen habe. Dies habe dem Zeugen missfallen.

Der Zeuge bestätigt damit die Abwesenheit des Angeklagten vom 02.06. auf den 03.06.2024.

Der Zeuge XXX gab an, dass ihm der PKW-Schlüssel im Auftrag des Angeklagten am 05. oder 06.06.2024 von einem gemeinsamen Bekannten (Sascha, der selbst nicht Auto fahren könne) übergeben worden sei. Der Zeuge habe das Auto dann abgeholt. Der Mazda sei von innen und außen stark verschmutzt gewesen sei, am meisten im Bereich des Fahrersitzes. Dies habe ihn traurig gemacht, da er selbst die Pkws immer säubere. Sonstige Auffälligkeiten habe es am Pkw nicht gegeben. Er habe in der Folge jedoch keine Zeit gefunden, das Auto zu säubern.

Dass es am Abend des 03.06.2024 Kontakt zwischen dem Angeklagten und XXX wieder telefonischen Kontakt gab, folgt aus deren Angaben. Die Zeugin schilderte, die zum Angeklagten blockierten Kontakte wieder freigegeben zu haben, um auch ihn nach dem Verbleib der Tochter zu fragen. Er habe abgestritten, mit deren Verschwinden etwas zu tun zu haben, aber sofort nachgefragt, wer bei ihr am Abend des 02.06.2024 zu Besuch gewesen sei.

Angesichts des Verschwindens eines 9-jährigen Kindes, von dem der Angeklagte vorgab es zu lieben, vorrangig daran interessiert zu sein, mit wem die von ihm getrenntlebende Mutter

des Kindes den Vorabend verbracht hat, sieht die Kammer als Indiz für die ausschließlich an eigenen Bedürfnissen und egoistischen Motiven ausgerichtete Handlungsweise des Angeklagten.

Die vom Angeklagten veranlasste Suche nach einer Möglichkeit, Standortdaten des Handys zu löschen, ergibt sich aus den bereits dargestellten Auswertungsberichten der Handydaten und den Erläuterungen der Zeugin XXX (Beweiswürdigung zum Vortatgeschehen).

Die Zeugin XXX erklärte, die Auswertung der Webverläufe des Angeklagten habe ergeben, dass dieser die Webbrowser Brave und Chrome nutzte und sich ab 04.06.2024 damit auseinandergesetzt habe, Standortdaten zu verändern und zu löschen. Hierzu habe er die Support-Webseite von Google aufgerufen und auf diese Weise Informationen in Bezug auf die Standortverlauf-Verwaltung und die dort mögliche Löschung der entsprechenden Daten erlangt. Standortdaten am 02.06.2024 und 03.06.2024 seien auf den Handys des Angeklagten nicht vorzufinden gewesen, was für eine entsprechende Manipulation spreche. Die Suchanfrage: „wie verändert man Standortdaten“ dagegen sei (versehentlich) ungelöscht geblieben.

Aus Sicht der Kammer verfolgte der Angeklagte mit der Löschung der Standortdaten ausschließlich das Ziel, seinen Aufenthalt am 02. und 03.06.2024 zu verschleiern, da ihm die Möglichkeit der Rückverfolgung bekannt war.

Zusammenfassung:

Die von der Kammer vernommenen Zeugen haben ihre Aussagen widerspruchsfrei, konstant, detailreich und ohne be- oder entlastende Tendenzen in Hinblick auf den Angeklagten vorgetragen. Dies gilt insbesondere für die Zeugin XXX, die ihre Aussage trotz erkennbarer Anspannung neutral erstattete und auch positive Seiten des Angeklagten schilderte. Sie beantwortete insbesondere die an sie durch den Angeklagten gestellten Fragen geduldig und war sichtlich um genaue Erinnerung bemüht.

Soweit die Kammer im Selbstleseverfahren Gutachten eingeführt hat, sind deren Urheber der Kammer aus anderen Verfahren als äußerst sachkundig, zuverlässig und gründlich agierende Sachverständige bekannt. Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte, an der den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Auswertungen der Spuren und deren Ergebnissen irgendeinen Zweifel zu haben.

Die Kammer konnte sich daher den Ausführungen und Ergebnissen der Gutachten auch aus eigener Überzeugung uneingeschränkt anschließen.

Die Kammer ist im Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Angeklagte hinsichtlich des Tatortes Ortskenntnis hatte, über einen Pkw zur Verbringung der Geschädigten in die Nähe des Tatorts verfügte, vom 02.06.2024 bis zum Abend des 03.06.2024 nicht arbeitsbedingt in Tschechien gebunden war sowie ein Motiv zur Tötung der Geschädigten XXX hatte, für die er eine Vertrauensperson war.

Ausweislich des im Selbstleseverfahren eingeführten Schlussberichtes zum Ermittlungsergebnis wurden im Rahmen der seit dem Abend des 03.06.2024 intensiv geführten Suche nach XXX, die bis zu ihrem Auffinden als vermisst galt, umfangreiche Umfeldermittlungen geführt, in deren Rahmen polizeilicher Routine entsprechend auch Personen abgeprüft wurden, die insbesondere wegen Gewalt- oder Sexualdelikten polizeibekannt waren und sich im näheren Wohnumfeld der Geschädigten aufhielten. Weder aus diesen Überprüfungen, noch aus den Hinweisen der Bevölkerung ergaben sich irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass das Verschwinden und die Tötung der XXX einer anderen Person als dem Angeklagten zuzurechnen ist.

Nachdem XXX im Rahmen ihrer Zeugenvernehmungen im Zusammenhang mit dem Verschwinden ihrer Tochter geäußert hätte, der ihr bekannte XXX, mit dem sie vor dem Angeklagten eine Beziehung geführt hatte und der sie nach Beziehungsende in ihrem privaten und sozialen Umfeld, unter anderem gegenüber dem XXX als schlechte Mutter darstellte, könnte mit dem Verschwinden ihrer Tochter etwas zu tun haben, wurden auch in diese Richtung Ermittlungen geführt. Hiernach hat sich ergeben, dass der XXX sich vom 31.05.2024 bis 12.06.2024 ununterbrochen in der Türkei aufhielt, um sich seine Zähne sanieren zu lassen, was durch die entsprechende Dokumentation der Ein- und Ausreise in dessen Reisepass und Überprüfung des Aufenthaltsorts bestätigt wurde.

Soweit der Angeklagte in seinem letzten Wort andeutete, die XXX könnte etwas mit dem Verschwinden und dem Tod ihrer Tochter zu tun und Beweise zulasten seiner Täterschaft manipuliert haben, wertet dies die Kammer als reine Schutzbehauptung des Angeklagten.

Die Zeugin XXX gab an, am Morgen des 03.06.2024 ihre Tochter in die Schule geschickt zu haben, was auch durch den Zeugen XXX, der sich seit den Abendstunden des 02.06.2024 ununterbrochen in der Wohnung der XXX aufhielt, bestätigt.

Der Zeuge XXX schilderte, dass er nach einem gemeinsamen Abendessen mit der XXX und den beiden Kindern bis ca. 01:00 Uhr mit der XXX geredet habe. Danach sei man schlafen gegangen, wobei es auch zu Geschlechtsverkehr gekommen sei. Gegen 06:00 Uhr am Morgen des 03.06.2024 habe er im Halbschlaf mitbekommen, dass XXX ihre Tochter XXX für die Schule fertiggemacht habe, dies habe er an den Geräuschen gehört. Gegen 11:00 Uhr – und damit zu einem Zeitpunkt, in dem XXX bereits verstorben war – habe er sich von XXX verabschiedet und deren Wohnung verlassen. Die Kammer hat keinen Anlass, an den Angaben des Zeugen, mit denen er XXX ein Alibi gibt, zu zweifeln. Eine Entlastungstendenz war aufgrund der erst unmittelbar zuvor eingegangenen Beziehung, die aufgrund des Altersunterschiedes von elf Jahren zwischen ihm und der Zeugin XXX in beiderseitigem Einverständnis nicht auf eine Lebenspartnerschaft ausgerichtet war, nicht zu erkennen.

Eine irgendwie geartete Manipulation der objektiven Beweismittel durch XXX ist lebensfremd. Es sind auch nicht Ansatzweise Anhaltspunkte offenbar geworden, welche auf eine solche Manipulation hindeuten.

Die Kammer hat daher keinen Zweifel daran, dass für die Täterschaft allein der Angeklagte in Betracht kommt. Letztendlich sprechen auch das Auffinden der Geschädigten im bekleidetem Zustand und jegliches Fehlen von Verletzungen, die auf ein zumindest versuchtes Sexualdelikt hindeuten, gegen eine zufällige Begegnung der XXX mit ihrem späteren Mörder.

Darüber hinaus sieht die Kammer die Wahl des Tatortes in Nähe des Picknickplatzes, an dem die Familie aus Sicht des Angeklagten unmittelbar vor der Trennung den letzten glücklichen Tag mit ihm verbrachte, als bewusstes, symbolhaftes Signal an die Mutter der XXX, dass sie allein für den Tod ihres Kindes verantwortlich ist.

IV. Rechtliche Würdigung

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des Mordes gemäß § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4, Var. 5 StGB schuldig gemacht, die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe sieht die Kammer als erfüllt an.

Heimtücke

Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist das Tatopfer, wenn es bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffes nicht mit einem gegen sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit gerichteten schweren oder doch erheblichen Angriff errechnet (BGH, Urteil vom 20.06.2024, 4 StR 15/24, zitiert nach juris). Für das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit genügt es dabei, dass der Täter diese in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfasst, dass er sich bewusst ist, einen durch seine Arglosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen, wobei das Ausnutzungsbewusstsein bereits aus dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden kann, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. (BGH, a.a.O.)

Wann genau der erste körperliche Angriff auf XXX erfolgte, konnte die Kammer nicht feststellen, aber sicher festgestellt ist, dass XXX dem Angeklagten im Zeitpunkt dieses Angriffs bereits ausgeliefert war. Der Angeklagte hatte durch Markierung der entsprechenden Stelle Stunden vor der Tat geplant, wohin er XXX bringen und seinen PKW abstellen würde. Dass XXX lediglich ein einziges Mal in der Nähe gewesen war, wusste der Angeklagte. Es war ihm auch bewusst, dass XXX mit dem Einsteigen in seinen PKW jede Fluchtmöglichkeit und jede Möglichkeit, Hilfe zu holen, verloren hatte. Unter welchen Umständen XXX letztendlich dazu gebracht wurde, beim Angeklagten einzusteigen, blieb ungeklärt, aufgrund des Charakters der XXX geht die Kammer jedoch sicher davon aus, dass diese ihm vertraute – schließlich hatte es am Vorabend noch längeren telefonischen Kontakt gegeben, der durch ihre Mutter auch toleriert wurde. XXX war beim Einsteigen in den PKW ohne jeden Argwohn gegen den Angeklagten. Von dessen Auftauchen auf ihrem Schulweg ging für sie keinerlei Gefahr aus, da er ihr in der Vergangenheit niemals gewalttätig oder unfreundlich gegenüber in Erscheinung getreten war. Bei einem entsprechenden Verhalten am Morgen des 03.06.2024 wäre XXX nach Überzeugung der Kammer nicht in den PKW eingestiegen. Mit ihrem Einsteigen begab sie sich, wie vom Angeklagten auch beabsichtigt, vollkommen in dessen Hand. Die Arglosigkeit ist aus Sicht der Kammer auf den Zeitpunkt des Einsteigens in dem PKW vorzuverlagern und bestand seit diesem Zeitpunkt bis zum bis zum Beginn der Tötungshandlung, dem Pressen ihres Gesichts in das Schlammloch, fort.

Aufgrund dieser Arglosigkeit war XXX auch wehrlos, da ihr Fluchtmöglichkeiten, z.B. durch Herausspringen aus einem fahrenden Pkw oder Weglaufen in einem ihr unbekanntem, unwegsamem Gelände vollkommen versperrt waren, was der Angeklagte erkannt hatte. Ihr Handy hatte XXX nicht dabei.

Um die körperliche Verfassung der XXX wusste der Angeklagte, es war ihm auch bewusst, dass er ein 9-jähriges Kind aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit problemlos überwältigen konnte.

Diese ihm bewussten Umstände nutzte der Angeklagte bewusst zur Tötung aus.

Niedere Beweggründe

Niedrige Beweggründe liegen vor, wenn die handlungsleitenden Motive einer Tötung „nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen“ (Fischer, Kommentar zum StGB, 72. Aufl. 2025, Rn. 14 a) zu § 211 mit weiteren Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung).

Der Angeklagte handelte bei der Tötung der Geschädigten XXX ausschließlich getragen von Rachedanken für die von der Mutter der Geschädigten erklärte Trennung, die er spätestens am 31.05.2024 als endgültig erkannte, sowie aus Eifersucht, da er Kontakte der Mutter der Geschädigten mit anderen Männern vermutete und am Abend des 02.06.2024 Kenntnis davon erlangte, dass XXX Herrenbesuch hatte.

Aus Sicht der Kammer sind diese normalpsychologischen Affekte, die bei einem Beziehungsende grundsätzlich nicht untypisch sind, vorliegend auf einer niedrigen Gesinnung beruhend. Die Tötung der minderjährigen Geschädigten, die die Trennung ihrer Mutter vom Angeklagten nach lediglich drei Monaten Beziehung in keiner Weise beeinflussen konnte, ist als Rache an der Mutter für ihr Verhalten in einem krassen Missverhältnis stehend anzusehen.

Hierbei hat der Angeklagte gezielt entsprechend seiner vorangegangenen Äußerung eine Art der Vergeltung gewählt, die für Eltern eines Kindes schlimmer nicht sein kann. Dass der Verlust eines Kindes, noch dazu durch ein Gewaltdelikt, zu den schlimmsten Erfahrungen gehört, die ein Mensch machen kann, bedarf keiner näheren Erläuterung. Eindrucksvoll beschrieb der Vater der Getöteten in seinem Schlussvortrag unter Tränen, dass er vom Kriegsdienst in der Ukraine beurlaubt war, um die Gerichtsverhandlung zu verfolgen. Er gab an, sich schuldig zu fühlen, seine Tochter nicht beschützt zu haben, besuche so oft es möglich ist, ihr Grab in der Ukraine, um sich hierfür zu entschuldigen.

Auch die Zeugin XXX wird im Laufe ihres Lebens immer wieder vor der Frage stehen, ob ihre Tochter noch leben könnte, wenn sie keine Beziehung zum Angeklagten eingegangen wäre, obwohl ihr Verhalten, sich einen Partner zu suchen und sich von diesem zu trennen, absolut sozialadäquat ist und nichts Verwerfliches an sich hat.

Der Angeklagte hat die Trennung mit der Tötung eines Menschen kompensiert, der die Beziehung in keiner Weise beeinflussen konnte, was auf sittlich niedrigster Stufe stehend und deshalb als besonders verachtenswert zu bewerten ist.

Dem Täter müssen die bei der Bewertung als „niedrig“ zugrundeliegenden Umstände bekannt und die Beurteilung als sittlich besonders anstößig in seiner Einsicht zugänglich gewesen sein, unerheblich ist, ob er diese Bewertung teilt (Fischer, a.a.O., Rn. 16 zu § 211).

Die Kammer ist sicher, dass der Angeklagte die Umstände seiner besonders verwerflichen Tatmotivation erkannt hat, sie ihm aber aus eigensüchtigen Gründen völlig gleichgültig waren. Der Angeklagte ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten und hat ein völlig unauffälliges Leben geführt, ist einer Arbeit nachgegangen, hatte soziale Kontakte und eine Partnerschaft. In dieser verhielt er sich angemessen ohne besondere Auffälligkeiten, insbesondere auch den Kindern seiner Partnerin gegenüber. Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte nicht erkannt hat, dass die Tötung eines Menschen, der in keinem Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Konflikt (der Auflösung einer Partnerschaft) steht, zur Befriedigung eigener Befindlichkeiten sittlich verachtenswert ist.

V. Strafzumessung

Für Mord ist gemäß § 211 Abs. 1 StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Außergewöhnliche schuldmildernde Umstände, die die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe unvertretbar machen, liegen ersichtlich nicht vor.

Die Kammer hat die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten festgestellt. Die Schuld eines Angeklagten wiegt besonders schwer, wenn auch bei günstiger Kriminalprognose eine Strafaussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren unangemessen wäre, § 57a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (BGH, Urteil vom 21.01.1993, 4 StR 560/19, zitiert nach Juris). Die Kammer hat dabei bedacht, dass die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld, die die Ausnahme von der Regel ist, nur dann in Betracht kommen kann, wenn erschwerende Umstände vorliegen, die besonderes Gewicht haben (BGHSt 40,360 ff, 370), und insbesondere in der Verwirklichung mehrerer Mordmerkmale, der besonderen Verwerflichkeit der Tatausführung oder der Motive, mehrere Opfer bei einer Tat, die Begehung mehrerer Mordtaten oder weiterer Straftaten liegen könne (BGH, a.a.O., Bl. 370). Voraussetzung für die Feststellung der besonderen Schuldschwere ist, dass das Gesamttatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit von den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Mordfällen so sehr abweicht, dass eine Strafaussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren unangemessen wäre (BGH, NStZ 2014,212, NStZ 2014,511 f).

Die Kammer hat eine Gesamtwürdigung der Tat, der Persönlichkeit des Angeklagten unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßstäbe und einer damit einhergehenden Gesamtabwägung der Milderungsgründe sowie der gewichtigen Straferschwerungsgründe getroffen.

Bei ihrer Bewertung hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist und der Sterbevorgang der XXX von einem „gewöhnlichen“ Erstickungstod nicht dergestalt abweicht, dass ihr der Angeklagte zusätzliches Leid antat.

Zugunsten des Angeklagten wurde auch gesehen, dass er in höherem Maße haftempfindlich ist, da er sich zum ersten Mal in Haft befindet und die deutsche Sprache nicht beherrscht. Darüber hinaus war er in der Haft bereits einem körperlichen Übergriff ausgesetzt.

Die seit einigen Monaten andauernde Untersuchungshaft, hat die Kammer dagegen nicht strafmildernd berücksichtigt, da der Angeklagte ohnehin zu einer weit längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die freiheitsentziehende Maßnahme durch Untersuchungshaft stellt bei der Verhängung einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe wegen der vollen Anrechenbarkeit der Untersuchungshaft nach § 51 StGB grundsätzlich keinen strafmildernd zu berücksichtigten Nachteil für den Angeklagten dar (BGH, Beschluss vom 13.10.20211 Oktober 2011,1 StR 407/11, zitiert nach juris).

Dem stehen jedoch erhebliche und in der Gesamtheit weitaus gewichtiger schuldsteigernde Umstände entgegen:

Der Angeklagte ging bei seiner Tatausführung nicht spontan, sondern planvoll vor. Nachdem er am 31.05.2024, spätestens aber durch den Herrenbesuch bei XXX am Abend des 02.06.2024 das endgültige Beziehungsende realisiert hatte, setzte er seine Drohung gegenüber der Kindsmutter um, und zwar bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, nämlich in seiner arbeitsfreien Zeit am 03.06.2024. Dabei war der 03.06.2024, Montag, auch der erste Tag, an dem XXX zur Schule ging, und das auch – wie so oft - ohne Begleitung. Nach der in einem Zeitfenster von max. 25 Minuten erfolgten Verbringung der XXX zum Tatort deren Ermordung fuhr der Angeklagte unfallfrei und mit normaler Reisegeschwindigkeit nach Tschechien.

Mit der zielstrebigen Umsetzung seines Tatplanes degradierte er XXX zum bloßen Objekt seiner Rache gegenüber XXX.

Darüber hinaus verwirklichte der Angeklagte zwei Mordmerkmale, die sich hinsichtlich der Heimtücke direkt gegen XXX und hinsichtlich der niederen Beweggründe gegen XXX richteten.

Dabei griff der Angeklagte die XXX inkonnex über ihre Tochter an. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte sich bereits seit 20.05.2024 damit befasste, XXX im Falle einer etwaigen Trennung in einer Weise zu bestrafen, die sie ihr ganzes Leben lang leiden lässt. Auch machte der Angeklagte in seiner Tat deutlich, dass er ein Mann ist, den man nicht „ungestraft“ und ohne Konsequenzen verlässt. Hiermit stellt er seine eigenen Befindlichkeiten, gekränkte Eitelkeit, Eifersucht und Verärgerung über das Beziehungsende selbstverständlich über das Lebensrecht der getöteten und unbeteiligten XXX.

Hiermit verdeutlicht der Angeklagte aus Sicht der Kammer entgegen aller Lippenbekenntnisse seiner für die Kinder der XXX empfundenen Liebe, dass ihm nichts an den Kindern, sondern lediglich etwas an der XXX und einem möglichen gemeinsamen Kind lag. Er spricht mit seiner Tat auch der XXX das Recht auf ein Leben mit ihren Töchtern ab, weil sie sich von ihm abwandte.

Aus diesen Gesamtumständen sieht die Kammer die besondere Schwere der Schuld als gegeben an.

VI. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs.1, 465 Abs.1, 472 Abs.1 Satz 1 StPO.

XXX
Vorsitzender Richter am
Landgericht

XXX
Richterin

XXX
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Chemnitz, den 21.03.2025

XXX, Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

